# Haushaltspläne 2025

der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten







Wirtschaftsplan 2025







# Die 15 von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen:

- Protestantische Spitalstiftung mit Seniorenbetreuung Altstadt
- Katholische Waisenhaus-Stiftung mit Gerhardinger Haus, St. Nikolaus
- Protestantische Waisenhaus-Stiftung
- Allgemeine Wohltätigkeitsstiftung
- Protestantische Wohltätigkeitsstiftung
- Stipendienstiftung
- Schüler-Stiftung
- Calgeer´sche Wohltätigkeitsstiftung
- Ferdinand und Emma Merkt'sche Veteranen-Stiftung
- Georg-Deuringer´sche Stiftung
- Albert, Maria und Luise Wehr-Stiftung
- Fritz und Gerti Schindele-Stiftung
- Gertraut Dinnebier-Stiftung
- Gerd und Ulrike Seuwen Stiftung
- Dr. Rudolf-Zorn-Stiftung



# Haushaltsvollzug 2024

# **Protestantische Spitalstiftung**

- Minderausgaben bei den Verwaltungskosten
- Mehreinnahmen Zinsen und Dividenden
- Mehreinnahmen durch Rückerstattung SBA (aus 2023)

#### **SBA**

- Sehr gute Belegung im stationären Bereich
- Sehr starker Anstieg bei den Stromkosten
- PV-Anlage wird verschoben auf 2025
- Pflegesatzerhöhung ab 01.09.2024 / TPS ab 01.10.2024



# Haushaltsvollzug 2024

# Katholische Waisenhaus-Stiftung

#### **Gerhardinger Haus**

- Sehr gute Auslastung der Heimplätze (ca. 94 %)
- Neue Fachsoftware myJugendhilfe
- Festfinanzierte Inobhutnahmeplätze durch die Jugendämter Kempten und OA
- Ungeplante Dachsanierung Stiftskellerweg (Finanzierung über Spenden)
- Erneut gute Entgeltverhandlungsergebnisse

#### St. Nikolaus

- Angespannte Personalsituation
- Belegung im Rahmen des möglichen Personalschlüssels

# Sonstige Stiftungen

Fritz und Gerti Schindele-Stiftung - Nachlassabwicklung



# Vermögen der städtisch verwalteten Stiftungen:

#### Grundsätze:

- Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.

03.12.2024 5



# Verteilung des Vermögens:

Kapitalvermögen: rd. 10,7 Mio. EUR

Grundvermögen:

Erbbaurechtsgrundstücke (St. 51, 52, 53, 60)

• Bebaute Grundstücke (St. 52, 60, 61, 64)

• Waldgrundstücke (St. 51, 52, 53, 59)

• landwirtschaftliche und sonst. Flächen (St. 51, 52)

\_\_\_\_\_\_

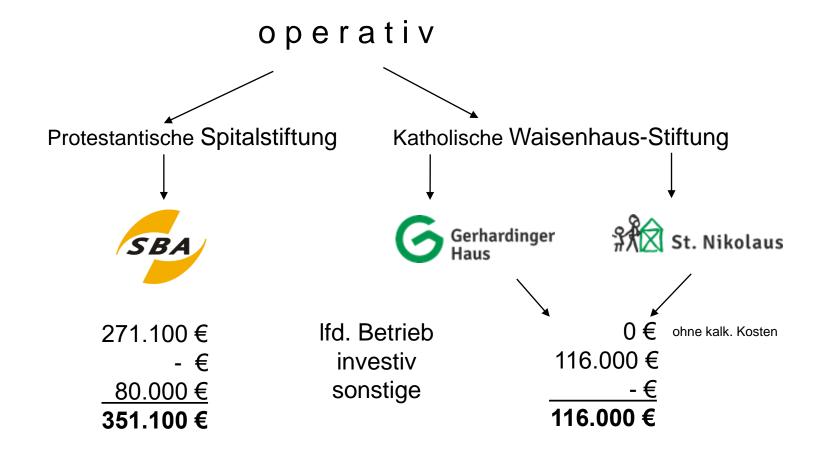
Gesamtertrag 2025 aus dem Vermögen: rd. 1,6 Mio. EUR

davon 58 % Erbbaurechtszinsen

Teilweise Verwendung für den Werterhalt des Grundstockvermögens (im Rahmen der Abgabenordnung)



# Zweckerfüllung der Stiftungen





# Zweckerfüllung der Stiftungen

fördernd

13 Stiftungen

# Stiftungszwecke:

Altenpflege/-bürger:	0€
Soziales:	16.100 €
Jugend (sozial):	0€
Kunst, Kultur:	9.000€
Bildung:	2.560 €

Gesamt 27.660 €







# **Erfolgsplan:**

Fehlbetrag: 271.100 € (Vorjahr: 268.620 €)

Aufwendungen 7.199.600 € (Vorjahr: 6.711.400 €)

Erträge 6.928.500 € (Vorjahr: 6.442.780 €)

Belegung (Auslastung)94 % (Vorjahr: 94 %)

Tariferhöhung eingeplant
 4 %

- Sachkostensteigerungen
- Erhöhung der Pflegeentgelte der SBA ab 01.09.2024
- Erhöhung der Pflegeentgelte der TPS ab 01.10.2024

Veränderung der Bewohnerstruktur









# Vermögensplan:

Schuldenstand zum 01.01.2025	3.480.810 €
Tilgungen 2025	116.642 €
Verpflichtungsermächtigung	0€
Investitionen in Einrichtung und Ausstattung	241.916 €



# Jugendhilfeeinrichtungen der Kath. Waisenhaus-Stiftung

Gerhardinger Haus (inkl. Ferienheim) - 17.500 €
St. Nikolaus - 35.000 €

Fehlbetrag inkl. kalk. Kosten gesamt = - 52.500 €

# **Gerhardinger Haus**



Investitionen 102.000 €

# Kindertagesstätte St. Nikolaus



Investitionen 14.000 €



# Stellenpläne 2025

der

# Stiftungseinrichtungen







Miteinander Zukunft leben.





Miteinander Geborgenheit leben.





# Übersicht über die Stellenplanänderungen:

#### **Seniorenbetreuung Altstadt:**

- Anpassung an Personalbedarfsmessung (SGB XI) und Entgeltverhandlung
- Schaffung weiterer Ausbildungsstellen

# **Gerhardinger Haus:**

- Anpassung der Stellenumfänge GH2.2/02 und GH2.2/06 Ganztagsbetreuung
- Schaffung der Planstelle GH2.4/04 Individualbegleitung

#### St. Nikolaus:

Anpassung Stellenumfang St.Niko 2/15 Erzieher/in



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



# **Gutachten und Beschluss**

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kempten (Allgäu) vom 25.11.2024



# 1. Verabschiedung des Haushaltes 2025 der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen

# I. Gutachten

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Verabschiedung des Haushaltes 2025 der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen **gutachtlich** zu. Dem Stadtrat wird empfohlen, in seiner Sitzung am 30.01.2025 den Haushalt 2025 von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Stiftungen in der vom Haupt- und Finanzausschuss begutachteten Fassung zu beschließen.



# II. Beschluss

# Ermächtigung der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt,

(1) die Veranschlagungen des begutachteten Beschlussvorschlages der Verwaltung fortzuschreiben, soweit die Fortschreibung auf Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 25.11.2024 beruhen. Den auf den vorgelegten Änderungslisten dargestellten Anpassungen wird zugestimmt. Die Abschlussveranschlagungen, insbesondere die Zuführungen zwischen den Haushaltsteilen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt zum Zwecke des Haushaltsausgleichs, sind anzupassen. Die Änderungen, die sich aufgrund der möglichen Inanspruchnahme der Option zur Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechtes ergeben sind ebenfalls in den Haushaltsentwurf einzuarbeiten.



- (2) den Stellenplan für die tariflich Beschäftigten des begutachteten Beschlussvorschlages der Verwaltung fortzuschreiben, soweit die Fortschreibung bis zur Verabschiedung des Haushalts 2025 aufgrund Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters notwendig sind. Sind in diesem Zusammenhang Veränderungen von Veranschlagungen erforderlich, gilt Absatz 1 entsprechend. Insgesamt darf das begutachtete jeweilige Gesamthaushaltsvolumen des Verwaltungsbzw. Vermögenshaushalt nicht geändert werden.
- (3) im Haushaltplan und im Stellenplan spätestens bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2025 haushaltssystematisch wichtige Änderungen mit Ansatzverschiebungen umzusetzen, wenn diese zu keiner Änderung des Einzelzwecks sowie zu keiner Änderung des begutachteten jeweiligen Gesamtvolumens des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts führen.